Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sachs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit

Nº 14.

Erscheint jeden Donnerstag.

5. April 1838.

Ein Beitrag zur Geschichte ber teutschen Verfassungen, namentlich aber des Ein- und Zweikammersystems.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Allein selbst bei dem Bestehen der Ständeverschles denheit und des Zweikammersystems stellt es sich als unerläßlich nothwendig dar, unser jeziges Wahlgessetz einer abandernden Revision zu unterwerfen.

Denn

1.

täft es sich, wenn auch die aktive Wählbarkeit theil= weise durch Grundbesitz bedingt sein kann, doch kei= neswegs mit dem konstitutionellen Principe und den Erfordernissen einer guten Volksvertretung vereinigen, daß die passive Wählbarkeit nach S. 7 und 8 jenes Gesetzes

- a) blos auf jede Klasse der J. 68 der Werfassungs= urkunde verordneten vier Bestandtheile*),
- b) ausschließlich auf jeden Wahlbezirk und
- c) lediglich auf Ansässigkeit, mit weniger Ausnahme bei den städtischen Deputirten und den Abgeordneten des Handels = und Fabrikwesens, beschränkt ist.

") §. 68 der Verf. Urk. lautet: "Die zweite Kammer besteht aus

- "1) Zwanzig Abgeordneten ber Rittergutsbesiger,
- "2) Fünf und zwanzig Abgeordneten ber Städte,
- "3) Fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes,
- ,,4) Fünf Vertretern bes Handels und Fabrikwesens.

Denn

zu a. und b.

die Bestimmung, daß ein Abgeordneter nur aus der Klasse der Rittergutsbesitzer, Städtebewohner und Bauern gewählt werden durfe, so wie die Vorschrift, daß der Abgeordnete blos aus den sich dazu eignenden Männern des betreffenden Wahlbezirks zu ernennen sei, hemmt die Freiheit der Wahlmanner, auch durch geeignete Staatsbürger anderer Klassen und anderer Wahlbezirke die Interessen des Landes vertreten lassen zu können.

Hegt man die Meinung, daß es rathsam sei, aus allen Landestheilen Abgeordnete zum Landtage zu berufen; so wird es hinreichen, wenn außer den bereits bestehenden Wahlbezirken jeder der vier Kreise der Erblande und die Oberlausis zu besonderen Wahls distrikten bestimmt und dabei angeordnet wird, daß innerhalb dieser Wahldistrikte die Wahl der Abgeordeneten frei stehe und die Gesammtheit der Wahlmans ner eines Wahlbezirks keineswegs an diesen gebunden, sondern jeder auch aus andern Bezirken des Wahls distrikts die Abgeordneten zu wählen berechtigt sei *).

^{*)} So ist es z. B. in Baben u. Würtemberg. Die Basten's che Berf. urk. bestimmt & 37: "Zum Abgeordneten "kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohns "ort, jeder der durch §. 35 nicht ausgeschlossenen Staatsen, dürger, der 2c." Eben so heißt es in §. 147 der Würstem berg's chen Verf. urk.: "Die Wahlmanner eines "Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Unsessehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren "Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem